

**Bericht des Ausschusses
für Verfassung und Verwaltung
betreffend das Gesetz, mit dem das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz
geändert wird**

(L-298/1-XXII)

1. Sonn- und Feiertagszulagen nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der als Landesvorschrift geltenden Fassung stellen im Gegensatz zu Sonn- und Feiertagsvergütungen keine Überstundenvergütungen dar. Der geltende § 5, der u. a. das Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuß regelt, erfaßt im Abs. 4 mit seinem Verweis auf § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4 aber auch die Sonn- und Feiertagszulagen, sodaß Verwendungszulagenbeziehern nach § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 diese Nebengebührenzulage, sofern sie zum Ruhegenuß gebührt, im Ausmaß des im Ruhegenuß enthaltenen Mehrleistungsanteils ihrer Verwendungszulage zu kürzen ist. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Kürzung soll dadurch beseitigt werden, daß die Sonn- und Feiertagszulagen nicht mehr im § 2 Abs. 1 Z. 3, sondern im § 2 Abs. 1 Z. 5 angeführt werden. Art. I Z. 1 und 2 enthalten die dafür erforderlichen Regelungen.
2. Die Kriterien, die nach § 11 des O.ö. Nebengebührenzulagengesetzes in der geltenden Fassung bei der Festsetzung von Nebengebührenwerten maßgebend sind, erweisen sich im Einzelfall oft als schwer vollziehbar. Es erscheint daher zweckmäßig, für einzelne Fälle sachlich gebotene Abweichungen vorzusehen. Erfolgt etwa die Aufnahme eines Beamten in den Landesdienst, weil beispielsweise eine Krankenanstalt aus der Trägerschaft einer Gemeinde in die des Landes übernommen wird; ändert sich somit am Arbeitsplatz (der Verwendung) nichts, so erscheint es sinnvoll, abweichend vom geltenden § 11 letzter Satz bei der Festsetzung der Gutschrift von Nebengebührenwerten auf sein früheres Dienstverhältnis abzustellen. Art. I Z. 3 enthält die dafür erforderliche Regelung.
3. Analog zu § 16a des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung nach der 1. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 22/1973, soll durch Art. I Z. 4 sichergestellt werden, daß eine Verwendungszulage dann, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr bezogen wird, im Wege der Gutschrift von Nebengebührenwerten entsprechende Auswirkungen auf die pensionsrechtlichen Leistungen hat. Die Regelung ist deshalb erforderlich, weil die Verwendungszulage zwar ruhegenußfähig ist, aber gemäß § 5 Abs. 1 des als landesgesetzliche Vorschrift geltenden Pensionsgesetzes 1965 nur dann bei der Bemessung des Ruhegenusses berücksichtigt werden kann, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand noch gebührt.
4. Kompetenzrechtlich ist das Gesetz, mit dem das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird, dem Art. 21 B-VG zuzuordnen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O.ö. Nebengebührenzulagengesetz geändert wird, beschließen.

Linz, am 22. November 1984

Schwarzinger

Obmann

Steinmayr

Berichterstatter

G e s e t z

vom _____,

mit dem das O.ö. Nebengebühreuzulagengesetz geändert wird

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Nebengebühreuzulagengesetz, LGBl. Nr. 60/1973, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Sonn- und Feiertagsvergütungen nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956,“

2. § 2 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Sonn- und Feiertagszulagen nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956,“

Die bisherigen Z. 5 bis 7 sind als Z. 6 bis 8 zu bezeichnen.

3. Dem Wortlaut des § 11 ist nach seiner Überschrift die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzusetzen. Als Abs. 2 wird folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Erfolgt die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Land, ohne daß sich die Verwendung des Beamten ändert, so sind für die Festsetzung der Gutschrift nach Abs. 1 letzter Satz die anspruchsbegründenden Nebengebühren oder diesen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechenden Nebengebühren maßgebend, die der Beamte im früheren Dienstverhältnis bezogen hat.“

4. Dem § 12 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(5) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monats ersten in Kraft.